

Fahrtenkonzept

(1) Fahrten im Sinne des Konzepts

Dieses Konzept beschäftigt sich mit mehrtägigen Fahrten, die mindestens eine Übernachtung beinhalten. Ungeachtet der folgenden Regelungen gelten die Richtlinien für Schulfahrten des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in ihrer jeweils geltenden Fassung¹. Für das Schwimmen und Baden während einer Fahrt gilt die Verwaltungsvorschrift *Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen*² in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zielsetzungen

Fahrten ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Unserem Leitbild entsprechend soll bei der Planung der Fahrten stets geprüft werden, ob sie der Förderung der Demokratiekompetenz, der Europakompetenz, der Sprachkompetenz dienen und ob Aspekte der Nachhaltigkeit, z. B. bei der Wahl der Verkehrsmittel, beachtet werden.

Fahrten ermöglichen unmittelbare Anschauung, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt; sie vertiefen das Verständnis für Geschichte, Heimat, Kultur und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt sowie der Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung; dabei fördern sie die soziale Interaktion.

Diese Ziele sollen vor allem auch durch Begegnungen mit anderen europäischen Schulen gefördert werden unter Beachtung der Zielsetzungen, die sich die Schule im Rahmen der Akkreditierung als Erasmus-Schule 2020 gesetzt hat.

Fahrten werden deshalb zusammen mit den Schülerinnen und Schülern vor- und nachbereitet, fließen möglichst in das Unterrichtsgeschehen ein und können mit der Notengebung verbunden werden.

Da Schulfahrten die begleitenden sowie die für ihre Vertretung eingesetzten Kolleginnen und Kollegen belasten und vor allem auch die unterrichtliche Kontinuität der Schule beeinträchtigen, sind der wünschenswerte Gewinn und die unterrichtliche Verpflichtung der Schule abzuwägen. Es werden daher zeitliche Korridore für Fahrten angestrebt, während in „normalen“ Wochen möglichst „ungestörter“ Unterricht stattfinden soll.

Die anfallenden Kosten sollen für die Sorgeberechtigten tragbar sein. Deswegen ist immer zu prüfen, ob eine Förderung der Fahrten über Erasmus+ möglich ist.

(3) Fahrten

A) Pflichtfahrten

Am GSG werden in der Regel folgende Fahrten für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, eines Kurses bzw. einer Stufe durchgeführt, die für die Schüler*innen Pflichtveranstaltungen sind.

¹ Derzeit gültig ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 2.10. 2007 (9211- 51 406/30).

² Verwaltungsvorschrift "Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen" vom 14. Juni 1999 (GAmtsbl. S. 353)

Nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe können Schüler*innen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

a. Jahrgangsfahrten

- Klassenfahrt aller 5. Klassen nach Schönau mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt. Diese Fahrt findet in der Regel nach Pfingsten statt (Dauer 4 Unterrichtstage).
- Klassenfahrt aller 7. Klassen zur Stärkung der Klassengemeinschaft (Dauer 5 Unterrichtstage). In den bilingualen Klassen soll dies i. d. R. ein Austausch sein (Dauer bis zu 8 Unterrichtstage)
- Eine die Demokratie- und / oder Europakompetenz fördernde Fahrt für alle 9. Klassen (Dauer i. d. Regel 3 Unterrichtstage) nach Niederbronn mit Besuch des Europaparlaments in Straßburg.
- Studienfahrten der MSS 12 (i. d. R. 5 Unterrichtstage)

b. Fahrten des bilingualen Zweiges und Kursfahrten

- Für den LK Französisch (AbiBac) sollen Fahrten zum interkulturellen Lernen stattfinden.
- Prüfungsfahrten im Fach Sport sind Teil der Ausbildung des jeweiligen Sportkurses. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungsfahrten teilnehmen, um den Kurs abschließen zu können. Die Note der Prüfungsfahrt macht 50% der Gesamtnote aus.

c. Sonstige mehrtägige Fahrten

Fachgruppen können zur Ergänzung des Unterrichts Fahrten durchführen. Diese müssen im Unterrichtsgeschehen verankert werden. Für die Dauer solcher Fahrten stehen in der Regel bis zu 3 Unterrichtstage zur Verfügung. Bei einer unzumutbaren Häufung von Fahrten für einzelne Schülerinnen und Schüler können diese auf Antrag von einer Teilnahme befreit werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleitung. Bei einer Befreiung sind sie während der Fahrttage zum Unterricht verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, welche Latein als 2. Fremdsprache gewählt haben, soll eine Kulturfahrt stattfinden. Wünschenswert ist dabei die provinzialrömische Geschichte als Schwerpunkt.

B) Weitere Fahrten

Zur Erreichung der unter (2) genannten Ziele sind auch Fahrten von Teilgruppen von Schüler*innen oder von Arbeitsgemeinschaften möglich. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Die Kriterien für die Auswahl von Schüler*innen, wenn die Anmeldezahlen über den verfügbaren Plätzen liegen, muss für alle Beteiligten transparent sein. Insbesondere sollen Kriterien herangezogen werden wie Engagement, soziales Verhalten und zielspezifische Leistungen. Die Entscheidung über die Auswahl liegt bei den Lehrkräften, welche die Fahrt leiten.

- a) In der Klassenstufe 7 oder 8 soll für eine Teilgruppe aus den Französischgruppen (F 2) eine Fahrt zur Förderung der französischen Sprache stattfinden.
- b) In der Klassenstufe 9 soll eine Studienfahrt in den englischsprachigen Raum stattfinden, in der Regel nach Irland. Vorrang haben hier Schüler*innen, die nicht den bilingualen Zweig besuchen.

C) Übungs-und Probetage

Die musikalischen Schulensembles können Übungstage und die Theatergruppe Probenstage durchführen. Hierfür können jeweils bis zu drei Unterrichtstage beantragt und genehmigt werden.

(4) Finanzielle Rahmenbedingungen

Alle Fahrten müssen so gebucht und organisiert werden, dass sie im Rahmen eines angemessenen Preis-Leistungsverhältnisses möglichst kostengünstig sind, damit Familien nicht übermäßig belastet werden.

Für alle Fahrten ist ein fester Kostenrahmen vorgegeben. Dieser umfasst alle Leistungen (abgesehen vom persönlichen Taschengeld): Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen, Eintritte u. a. m..

A) Pflichtfahrten

Die folgenden Höchstgrenzen sollen in der Regel nicht überschritten werden:

a) Verpflichtende Fahrten für Jahrgangsstufen und Kurse		
•	Klassenfahrt der 5. Klassen	250 €
•	Klassenfahrten der 7. Klassen	300 €
•	Eine die Demokratie- und Europakompetenz fördernde Fahrt für alle 9. Klassen	200 €
•	Studienfahrten der MSS 12	550 €

b) Verpflichtende Fahrten für Kurse		
•	Fahrten des LK Französisch (AbiBac) zum interkulturellen Lernen in Kooperation mit den französischen Partnern	250 €
•	Prüfungsfahrt des Skikurses	500 €
•	Kursfahrt bis zu 3 Tage	200 €

Die Höchstbeträge können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat der allgemeinen Preisentwicklung angeglichen werden.

B) Weitere Fahrten

Für weitere Fahrten werden keine Höchstgrenzen festgelegt. Bei allen Fahrten in den Erasmus-Raum ist vorher zu prüfen, ob sie nicht so geplant werden können, dass eine Bezuschussung über Erasmus+ möglich ist.

(5) Pädagogische Hinweise

Nach der Rückkehr von Schulveranstaltungen soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in angemessener Zeit den ausgefallenen Unterrichtsstoff nachzuholen.

Schülerinnen und Schüler können aus pädagogischen Gründen auf Beschluss der Klassenkonferenz von der Teilnahme an einer Fahrt ausgeschlossen werden.